

## Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Verschönerungsvereine

- 1.) Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert alle selbständigen im Sinne des Veinsgesetzes gebildeten Verschönerungsvereine, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben und deren satzungsgemäßen Aufgaben darin bestehen,
  - a) das Ortsbild zu pflegen, zu schützen und zu erhalten,
  - b) Grünraumplanung und -gestaltung zu betreiben und
  - c) auf die örtliche Bevölkerung, um deren praktische Mitarbeit und Pflegetätigkeit zu erlangen, Einfluß zu nehmen.
  
- 2.) In einer Katastralgemeinde kann nur ein Verschönerungsverein gefördert werden.
  
- 3.) Die Vergabe der Subventionen erfolgt nach dem finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit
  - a) dem Ankauf von in Österreich heimischen Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
  - b) dem Ankauf von Samen, Blumenzwiebeln, Dünger, Blumenerde, Spritzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel,
  - c) dem Ankauf von Baumaterialien im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Kleindenkmälern und Wegkreuzen,
  - d) dem Ankauf und der Reparatur von Maschinen, Geräten und Werkzeug,
  - e) dem Ankauf von Treibstoff für den Betrieb der Maschinen,
  - f) der Abgeltung von Dienstleistungen und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder soweit diese durch Kassenbeleg nachgewiesen werden kann.  
Max. Stundenentgelt dzt. € 7,--,  
aufgrund eines Ansuchens mittels Formblattes unter Vorlage von Originalbelegen  
.....bis spätestens Ende Dezember des jeweiligen Verrechnungsjahres.  
Die Rechnungen sind entsprechend den obigen Pukten a) - f) zu ordnen.
  
- 4.) Die Berechnung der Subvention ergibt sich in folgender Weise:  
  
$$\frac{\text{Gesamtförderungsbetrag entspr. VA}}{\text{Summe der Gesamtaufwendungen}} \times \text{Aufwand d. Einreichers} = \text{Subvention}$$
  
- 5.) Entscheidung im Zweifelsfalle  
Wenn Zweifel besteht, ob eine Ausgabe im Sinne der Richtlinien zu fördern ist, ist die Entscheidung des zuständigen Gemeinderatsausschusses heranzuziehen.
  
- 6.) Prüfungsrecht  
Die Stadtgemeinde Mistelbach behält sich das Recht vor, alle Angaben, die im Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen gemacht werden, zu prüfen.